

BDA-Konzeptentwurf

November 2009

Perspektiven einer risikoorientierten PSVaG- Beitragsstruktur

I. Einleitung

Schon seit der Gründung des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) im Jahr 1974 wird darüber diskutiert, ob und wie bei der Höhe der PSV-Beiträge die unterschiedlichen Schadensrisiken der Mitglieder berücksichtigt werden können. Doch obwohl viel dafür spricht, dass bei einem Schadensversicherer wie dem PSV Beitrag und Schadensrisiko miteinander korrelieren sollten, sind entsprechende Überlegungen dennoch bislang weitgehend im Sande verlaufen. Nur im Fall des Pensionsfonds hat der Gesetzgeber eine Ausnahme von der im Übrigen einheitlichen Beitragsbemessungsgrundlage des PSV vorgesehen und 2003 die für den PSV-Beitrag relevante Bemessungsgrundlage für Pensionsfonds auf ein Fünftel reduziert.

Allerdings gab es bis vor wenigen Jahren auch ein überaus überzeugendes Argument gegen eine Umstellung auf eine risikoorientierte Beitragsgestaltung des PSV: Bis 2006 galt beim PSV das sog. Rentenwertumlageverfahren, nach dem bei Insolvenzen lediglich die laufenden Betriebsrentenleistungen durch den PSV ausfinanziert werden, die Anwartschaften dagegen erst bei Eintritt des Versorgungsfalls. Das Rentenwertumlageverfahren führte dazu, dass sich im Laufe der Jahre beim PSV eine immer höhere Zahl von nicht ausfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften ansammelte, deren Barwert Ende 2005 eine Höhe von rund 2,2 Mrd. € erreichte. Hätte man im alten Rentenwertumlageverfahren auf eine risikoorientierte Beitragsgestaltung beim PSV umgestellt, wären die davon begünstigten Mitglieder zu Lasten der übrigen Mitglieder von einem Teil der sonst von ihnen zu finanzierenden „Altlast“ befreit worden. Eine solche Umverteilung der Finanzierungslasten innerhalb der PSV-Mitgliedschaft wäre nicht zu rechtfertigen und daher auch nicht vermittelbar gewesen. Mit der Umstellung des PSV-Finanzierungsverfahrens auf vollständige Kapitaldeckung und der vollständigen Nachfinanzierung dieser Altlast durch das Betriebsrentenänderungsgesetz vom 2. Dezember 2006 hat sich dieser wesentliche Einwand gegen eine risikoorientierte Beitragsstruktur inzwischen aber erledigt.

Nicht von ungefähr sind mit der Verabschiedung des Betriebsrentenänderungsgesetzes daher auch wieder Forderungen nach einer stärker risikoorientierten Beitragsgestaltung laut geworden. Die BDA hat diese Forderungen aufgegriffen und noch vor In-Kraft-Treten des Betriebsrentenänderungsgesetzes im Rahmen einer Fachtagung die Frage einer

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von **BUSINESSEUROPE**

Hausadresse:
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29, 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

bda@arbeitgeber.de
www.arbeitgeber.de

T +49 30 2033-0
F +49 30 2033-1055

Weiterentwicklung der PSV-Beitragsstruktur zur Diskussion gestellt¹. In der Folgezeit konnte mit viel sachkundiger Unterstützung das nachfolgend dargestellte Konzept erarbeitet werden, das aufzeigt, wie die Idee einer risikoorientierten Beitragsgestaltung umgesetzt werden könnte. Darauf hinzuweisen ist, dass es sich bei diesem Konzept um einen Zwischenstand der bisherigen Überlegungen handelt, der je nach Verlauf der weiteren Diskussion weiterentwickelt werden kann und soll. Die BDA wird Einwände prüfen und versuchen, ihnen zu begegnen. Im Anschluss wird darüber zu entscheiden sein, ob das Konzept konsensfähig ist und an den Gesetzgeber herangetragen werden soll.

II. Nicht der PSV, sondern seine Finanzierung steht zur Diskussion

Um allen Missverständnissen vorzubeugen: Es geht bei der Fortentwicklung der Beitragsstruktur des PSV nicht um das „Ob“ des Insolvenzschutzes der betrieblichen Altersversorgung, sondern allein um die Frage, wie die Arbeitgeber die zu seiner Finanzierung erforderlichen Beitragsmittel aufbringen. Die Notwendigkeit des Insolvenzschutzes der betrieblichen Altersvorsorge steht völlig außer Zweifel. Die Arbeitgeber stehen unverändert fest dazu, dass Betriebsrentenanwartschaften und -ansprüche ihrer Arbeitnehmer und ehemals Beschäftigten auch im Insolvenzfall gesichert sein müssen.

Es gilt vielmehr, die Erfolgsgeschichte des PSV in die Zukunft fortzuschreiben und seine Akzeptanz zu festigen: Seit seiner Gründung als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft im Jahr 1974 hat der PSV in über 12.500 Insolvenzen die Sicherung der Betriebsrenten für insgesamt über eine Million Versorgungsberechtigte sichergestellt. Selbst Großschäden wie die Insolvenzen von AEG (1982), Walter Bau (2005) und Arcandor (2009) konnten bzw. können bewältigt werden. Seine Aufgabe hat der PSV mit weniger als 2 Prozent Verwaltungskosten zudem auch äußerst kostengünstig erledigt.

III. Nachteile der heutigen PSV-Beitragsstruktur

Hier die wesentlichen Kritikpunkte an der heutigen PSV-Beitragsstruktur:

1. Kaum Anreize zur Schadensvorsorge

Die derzeitige, im Wesentlichen risikounabhängige PSV-Beitragsstruktur bietet den Mitgliedern kaum Anreize für Maßnahmen zur Schadensvorsorge. Nur bei Arbeitgebern, die den Pensionsfonds als Durchführungsweg wählen, wird das insoweit reduzierte Eintrittsrisiko des PSV durch einen geringeren Beitrag honoriert. Alle anderen PSV-pflichtigen Arbeitgeber haben dagegen

¹ BDA-Fachtagung „Weiterentwicklung der Beitragsgestaltung des PSV“ am 10. Oktober 2006

keinerlei Vorteil, wenn sie durch die Organisation ihrer betrieblichen Altersvorsorge das Schadensrisiko des PSV und damit die Höhe der künftig zu finanzierenden Beiträge gering halten. Weder gibt es einen Anreiz, CTA-Modelle mit werthaltigen und liquiden Anlagen auszustatten, noch lohnt es sich, bei Unterstützungskassenzusagen auf eine kongruente Rückdeckung zu achten. Für Arbeitgeber besteht damit bei Wahl der internen Durchführungswege Direktzusage oder Unterstützungskasse kein Anreiz, durch Kapitalfundierung oder Rückdeckungsversicherung das Einstandsrisiko des PSV zu senken. Damit wird eine Chance zur Senkung des Schadensvolumens des PSV vertan.

2. Strukturelle Veränderungen in der betrieblichen Altersvorsorge werden nicht berücksichtigt

Die Strukturen der betrieblichen Altersvorsorge haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Während früher die klassische Innenfinanzierung, bei der die Arbeitgeber ihren Beschäftigten anstelle von Lohn eine betriebliche Alterssicherung zusagten, um den damit verbundenen Liquiditätsvorteil für Investitionen im Betrieb nutzen zu können, dominierte, hat sich der Trend zur Kapitalfundierung oder versicherungsförmigen Absicherung der Versorgungsverpflichtungen verstärkt.

So hat nach einer Studie von Rauser Towers Perrin zu den Pensionsverpflichtungen der DAX-Unternehmen allein zwischen 2004 und 2008 die Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen von weniger als die Hälfte auf über zwei Drittel zugenommen. Zudem haben Unternehmen auf Pensionsfonds seit seiner Einführung als fünftem Durchführungsweg 2002 über 14 Mrd. € an Verpflichtungen und Deckungsmittel übertragen. Im selben Zeitraum hat das Deckungsvolumen der Zusagen, die versicherungsförmig durchgeführt bzw. über Rückdeckungsversicherungen gesichert werden, von insgesamt 114 Mrd. € auf knapp 200 Mrd. € zugenommen². Diesen und anderen strukturellen Veränderungen in der betrieblichen Altersversorgung trägt die Beitragsgestaltung des PSV aber bislang kaum Rechnung. Dabei zeigt sich in allen drei PSV-pflichtigen Durchführungswegen, dass die Ausgestaltung in den Betrieben immer weiter differiert:

- Direktzusagen werden in zunehmenden Maße mittels Treuhandmodellen (Contractual Trust Arrangements, CTA) durch separiertes Kapital abgesichert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Pensionsverpflichtungen dieser Unternehmen auch im Insolvenzfall erfüllt werden können, indem Planvermögen dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen werden. Obwohl sich insoweit für den PSV und damit für seine Beitragszahler das Schadensvolumen im Insolvenzfall reduzieren kann, werden CTA-Modelle beim PSV-Beitrag nicht berücksichtigt.

² aba, Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2007, BetrAV Heft 4/2009

- Gewachsen ist auch die Verbreitung kongruent rückgedeckter Unterstützungskassen. Dieser Zuwachs ist im Wesentlichen auf die vom Gesetzgeber mit dem Altersvermögensgesetz 2001 gestärkte arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge zurückzuführen. Kongruent rückgedeckte Unterstützungskassenzusagen unterliegen der vollen Beitragspflicht des PSV, obwohl sie versicherungsförmig abgesichert sind. Im Vergleich zu den anderen versicherungsförmigen Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionskasse), aber auch zum Pensionsfonds, die von der Insolvenzschutzpflicht befreit sind bzw. nicht der vollen Beitragspflicht unterliegen, ist die volle Beitragspflicht der kongruent rückgedeckten Unterstützungskassen mit Blick auf die sehr ähnlichen Risiken nur schwer zu rechtfertigen.
- Bei den Pensionsfonds hat seit der 7.-VAG-Novelle 2005 die nicht-versicherungsförmige Durchführung an Gewicht gewonnen. Obwohl bei nicht-versicherungsförmiger Durchführung weniger strenge Bedingungen für die Kalkulation der Zusagen und dementsprechend für die Dotierung des Pensionsfonds gelten als bei versicherungsförmiger Durchführung, gilt dennoch für beide Durchführungsformen des Pensionsfonds der gleiche PSV-Beitrag.

3. Akzeptanzverlust des PSV

Die derzeitige Beitragsstruktur führt – gerade angesichts des aktuellen Rekordbeitragssatzes beim PSV – zu Akzeptanzverlusten bei denjenigen Unternehmen, die Maßnahmen zur Schadensvorsorge getroffen haben. Sie können nicht nachvollziehen, warum sie in gleicher Weise für den PSV Beiträge leisten sollen wie Arbeitgeber, die auf eine Fundierung oder versicherungsförmige Absicherung ihrer Betriebsrentenverpflichtungen verzichtet haben. Auch wenn die wiederholt bei den Verwaltungsgerichten eingereichten Klagen, mit denen sich Arbeitgeber mit rückgedeckten Unterstützungskassenzusagen gegen ihre PSV-Beitragspflicht wehren, rechtlich unbegründet und daher stets erfolglos sind, sind sie doch Ausdruck einer vorhandenen Unzufriedenheit.

Die Akzeptanzprobleme, die eine volle PSV-Beitragspflicht bei denjenigen Arbeitgebern hervorruft, die ihre innenfinanzierte betriebliche Altersvorsorge durch Elemente der Schadensvorsorge ergänzt haben, dürften mit dem Inkraft-Treten der Bilanzrechtsreform ab dem Wirtschaftsjahr 2010 weiter wachsen. Durch die im neuen Bilanzrecht vorgesehene Pflicht zur Saldierung von Planvermögen, das der Absicherung von Pensionsverpflichtungen dient, wird es noch schwerer nachzuvollziehen sein, warum Pensionsverpflichtungen, die handelsrechtlich als insolvenzfest gewertet werden, dennoch in voller Höhe der Beitragspflicht gegen Insolvenzschutz unterliegen sollen. Forderungen nach entsprechender Berücksichtigung bei der Höhe des Beitrags zum PSV dürften dadurch weiteren Auftrieb erhalten.

4. Drohende Erosion der PSV-Beitragsbemessungsgrundlage

In den vergangenen Jahren ist die Beitragsbemessungsgrundlage des PSV immer langsamer gewachsen. Zwar ist die Zahl der Mitglieder in den letzten Jahren deutlich gewachsen, jedoch handelte es sich dabei ganz überwiegend um Neumitglieder mit einem geringen Umfang an insolvenzsicherungspflichtiger betrieblicher Altersvorsorge.

Die zunehmende Verlangsamung des Wachstums der PSV-Beitragsbemessungsgrundlage beruht vor allem darauf, dass die externen Durchführungswege in den vergangenen Jahren an Gewicht gewonnen haben. Zum einen werden Neuzusagen verstärkt in diesem Bereich gegeben, zum anderen werden bestehende, intern finanzierte Betriebsrentenzusagen verstärkt auf Pensionsfonds übertragen. Allein durch Übertragungen auf Pensionsfonds hat der PSV bis 2007 eine Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von rund 11 Mrd. € verloren. Zu erwarten ist, dass dieser Trend sich fortsetzt und es in wenigen Jahren bereits zu einer Erosion der PSV-Beitragsbemessungsgrundlage kommt. Dies gilt ganz besonders, wenn an der bisherigen PSV-Beitragsstruktur festgehalten wird und der PSV-Beitrag auch in den kommenden Jahren hoch bleibt, denn dann besteht ein besonders großer Anreiz, von der Innenfinanzierung in den Pensionsfonds zu wechseln.

IV. Anforderungen an eine risikoorientierte Beitragsgestaltung

Eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen der Beitragsgestaltung des PSV zu einer risikoorientierten Struktur sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Beitragsgestaltung sollte Anreize zur Schadensvorsorge setzen und damit zu einer langfristigen Senkung der Beitragsbelastung der PSV-Mitglieder beitragen. Ohne die Perspektive einer Schadens- und damit Beitragsminderung käme eine risikoorientierte Beitragsstruktur einer bloßen Umverteilung der Beitragslasten innerhalb der PSV-Mitglieder gleich.
- Nur solche Tatbestände dürfen beitragsmindernd berücksichtigt werden, die tatsächlich und verlässlich das Schadensrisiko für den PSV reduzieren. Andernfalls sind Beitragsrabatte nicht zu rechtfertigen.
- Aus dem gleichen Grund müssen die Kriterien für eine Risikoeinstufung extern überprüft und testiert werden.
- Beitragsbemessung und -erhebung müssen sowohl für die Unternehmen als auch für den PSV unbürokratisch erfolgen können. Die Vorteile einer risikoorientierten Beitragsgestaltung müssen den Bürokratie- und Kostenaufwand durch die Ermittlung und Kontrolle der für die Risikoeinstufung relevanten Tatbestände deutlich übersteigen.

- Die Akzeptanz des PSV innerhalb der Mitgliedschaft darf durch eine Umstellung auf eine risikoorientierte Beitragsstruktur zumindest keinen Schaden nehmen und sollte hierdurch besser noch gestärkt werden.

V. Ausgestaltung einer risikoorientierten Beitragsgestaltung

Das nachfolgend dargestellte Konzept zeigt auf, wie die Beitragsstruktur des PSV unter Berücksichtigung der dargestellten Anforderungen weiterentwickelt werden kann.

1. Beitragsbemessungsgrundlage: Bei Direktzusagen und bei Unterstützungskassen wird die Beitragsbemessungsgrundlage auf 100 – x Prozent reduziert, soweit die Pensionsverpflichtungen durch Planvermögen bedeckt sind, das den Vorgaben nach IAS 19 und den Anlagegrundsätzen der Pensionsfondskapitalanlageverordnung entspricht (qualifiziertes Planvermögen). Bei Pensionsfonds wird hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlage nach versicherungsförderiger und nichtversicherungsförderiger Durchführung differenziert.
2. Übergangsregel: Die Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage für qualifizierte Planvermögen wird schrittweise in den ersten 5 Jahren nach In-Kraft-Treten der Neuregelung umgesetzt.
3. Gesetzlicher Vermögensübergang: Durch gesetzlichen Vermögensübergang wird gewährleistet, dass das qualifizierte Planvermögen im Insolvenzfall auf den PSV übergeht.

Hierfür bedarf es folgender Änderungen im Betriebsrentengesetz:

Zu 1: Beitragsbemessungsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Nr. 4 (geändert)

Bei Arbeitgebern, soweit sie betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage 20 vom Hundert, bei Übernahme einer versicherungsförmigen Garantie des Pensionsfonds nach § 1 Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (PFDeckRV) 20 – y vom Hundert des entsprechend Nummer 1 ermittelten Betrags.

§ 10 Abs. 3 Nr. 5 (neu)

Bei Arbeitgebern, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zugesagt haben, ist die Beitragsbemessungsgrundlage 100 – x Prozent des entsprechend Nummer 1 ermittelten Betrages, soweit diesem Betrag solches Vermögen gegenübersteht, das nach den von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 erfassten internationalen Rechnungslegungsstandards als Planvermögen bezeichnet werden kann, und soweit dieses Vermögen entsprechend § 115 Abs. 1 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den in der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (PFKapAV) niedergelegten Anlagegrundsätzen angelegt ist. Bei Arbeitgebern, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung mittelbar über rechtsfähige Versorgungseinrichtungen nach § 1b Abs. 4 zugesagt haben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 (neu)

Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 Nr. 5 sind durch den Abschlussprüfer zu bestätigen.

Erläuterung:

Begriff des Planvermögens

Mit dem Verweis auf den Begriff des Planvermögens nach internationaler Rechnungslegung (IAS) in § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird sichergestellt, dass nur für solches Vermögen eine reduzierte PSV-Beitragsbemessungsgrundlage gilt, das Mindestkriterien erfüllt und im Insolvenzfall den Berechtigten bzw. dem PSV zur Verfügung steht. Hierzu gehört insbesondere die Übertragung des Vermögens auf einen rechtlich selbstständigen Treuhänder mit entsprechender Zweckbindung zur ausschließlichen Verwendung zur Erfüllung von Leistungsverpflichtungen gegenüber den Berechtigten. Dies bedeutet, dass das gebildete Vermögen im Insolvenzfall dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sein muss. Eine Rückgabe des Vermögens und ggf. seiner Erträge an das Trägerunternehmen ist nur bei Überdeckung oder zur Erstattung bereits an die Arbeitnehmer erbrachter Leistungen erlaubt.

Planvermögen nach IAS 19 (7) sind auch Rückdeckungsversicherungen von unmittelbaren Versorgungszusagen, soweit diese an die Berechtigten verpfändet sind und das Rückkaufsrecht des Arbeitgebers ausgeschlossen ist (qualifizierende Versicherungsverträge).

Anlage nach Pensionsfonds-Kapitalanlage-Verordnung

Mit der Vorgabe, dass nur für solches Planvermögen eine reduzierte Beitragsbemessungsgrundlage gilt, das nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den Vorschriften der Pensionsfonds-Kapitalanlage-Verordnung (PFKapAV) angelegt ist (qualifiziertes Planvermö-

gen), wird die gleiche Werthaltigkeit und Liquidität des gebildeten Planvermögens gewährleistet wie bei Pensionsfonds. Diese zusätzliche Anforderung (gilt nicht für Rückdeckungsversicherungen) stellt sicher, dass der PSV im Insolvenzfall das Planvermögen rasch verwerten kann, um die Versorgungsleistungen zu sichern. Zudem können mit dieser Vorgabe aus der PFKapAV schwierige Fragen zu Bewertungsspielräumen und Verwertungsmöglichkeiten (z. B. bei Immobilien, Anteilen am eigenen Unternehmen) vermieden werden.

Testat durch Abschlussprüfer

Anders als bei Pensionsfonds erfolgt die Feststellung über das Vorliegen und die Höhe des Planvermögens sowie über die Einhaltung der o. g. Kriterien ausschließlich durch den Abschlussprüfer zum Bilanzstichtag (§ 11 Abs. 1 Satz 3 neu) und nicht darüber hinaus auch durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Auf der Grundlage seines Testats würde der PSV die jährliche Beitragseinstufung vornehmen.

Reduzierte Beitragsbemessungsgrundlage

Soweit das Planvermögen die genannten Standards erfüllt, reduziert sich der Beitrag für diesen Teil der Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers – nach einer schrittweisen Absenkung – auf 100 – x Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 3 Nr. 1. Insoweit folgt der Textvorschlag der Systematik der Regelung zum Pensionsfonds gem. § 10 Abs. 3 Nr. 4, in der die Beitragsberechnung auf einer Beitragsbemessungsgrundlage von 20 Prozent erfolgt.

Wie sehr die PSV-Bemessungsgrundlage für qualifizierte Planvermögen reduziert werden sollte, lässt sich – ebensowenig wie bei Pensionsfonds – durch empirisch fundierte Risikoanalysen beurteilen. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil es weder bei entsprechend qualifizierten Planvermögen noch bei Pensionsfonds jemals zu einer Leistungspflicht des PSV gekommen ist. Insofern wird sich die angemessene Beitragsbemessungsgrundlage für qualifizierte Planvermögen nur durch eine prospektive Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Einstandspflicht des PSV festlegen lassen. Obgleich aufgrund der besonderen Voraussetzungen qualifizierter Planvermögen von einem deutlich reduzierten Schadensrisiko für den PSV auszugehen ist, sollte die Beitragsbemessungsgrundlage dennoch höher sein als bei Pensionsfonds. Dies rechtfertigt sich

- aus dem Umstand, dass Pensionsfonds anders als Planvermögen der fortlaufenden Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen und aufgrund der aufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse die Einhaltung der Anlagekriterien sowie die ausreichende Bedeckung der Verpflichtungen in höherem Maße gewährleistet ist,

- weil die Berechtigten beim Pensionsfonds kraft Gesetz mit Zusageerteilung (bzw. ab Übertragung der Zusage auf Pensionsfonds) einen Anspruch gegenüber dem Pensionsfonds erwerben, der unabhängig vom Schicksal des Trägerunternehmens geltend gemacht werden kann. Bei Planvermögen beruht dieser Anspruch nur auf vertraglicher Vereinbarung, so dass im Insolvenzfall für den PSV bei unwirksamen Verpfändungsvereinbarungen das Risiko besteht, doch auf die Insolvenzmasse verwiesen zu werden,
- dadurch, dass eine Rückübertragung von Pensionsfondsvermögen auf das Trägerunternehmen gesetzlich nicht möglich ist. Bei Planvermögen beruht dieser Ausschluss nur auf vertraglicher Vereinbarung.

Die im Textvorschlag zu § 10 Abs. 3 Nr. 5 (neu) genannten Bedingungen können von der Mehrzahl der Unternehmen, die CTA-Modelle eingerichtet bzw. ihre Zusagen über Versicherungen rückgedeckt haben, mit einem vertretbaren Aufwand umgesetzt werden, da die Mindeststandards der internationalen Rechnungslegung bei dem überwiegenden Teil der Unternehmen ohnehin eingehalten werden. Auch die Einhaltung der Vorgaben der Pensionsfonds-Kapitalanlage-Verordnung entsprechen vielfach der Anlagepraxis der Trägerunternehmen bzw. sind meist relativ leicht umsetzbar.

Anwendung auf Unterstützungskassen

Der Textvorschlag zu § 10 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 (neu) sieht die Anwendung von § 10 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 (neu) auch auf Unterstützungskassen vor, soweit deren Vermögen die Kriterien dieser Vorschrift erfüllen. Das setzt zum einen voraus, dass die Leistungen der Unterstützungskasse – entsprechend IAS 19 (7) – im Insolvenzfall den Gläubigern entzogen sind. Zum anderen müssen bei wertpapiergedeckten Unterstützungskassen die Voraussetzungen der Pensionsfonds-Kapitalanlage-Verordnung erfüllt sein bzw. rückgedeckten Unterstützungskassen die Voraussetzungen für qualifizierende Versicherungsverträge nach IAS 19 erfüllt sein. Die Anwendung der Kriterien nach § 10 Abs. 3 Nr. 5 führt freilich dazu, dass Vermögen von Unterstützungskassen, die diese Kriterien nicht erfüllen (wie z. B. bei selbstgenutzten Immobilienbeständen), auch weiterhin nicht beitragsreduzierend berücksichtigt werden. Dies ist allerdings auch gerechtfertigt, weil in diesen Fällen keine sichere und zügige Verwertung durch den PSV gewährleistet ist.

Beitragsdifferenzierung bei Pensionsfonds

Die bisherige PSV-Beitragsstruktur unterscheidet nicht zwischen der versicherungsförmigen und nicht-versicherungsförmigen Durchführung. Dabei ist diese Unterscheidung im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit des Arbeitgebers – und damit der Schadensgefahr für den PSV – von großem Gewicht. Nach der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung gelten für Pensionsfonds, die ihre Pensionspläne mit versicherungsförmigen Garantien bedecken, strengere Bedingungen für die Kalkulation des Sicherungs

vermögens (z. B. Höchstzinssatz nach § 65 VAG, engere Eigenmittelanforderungen). Im Ergebnis sind damit sogar die Unterschiede zwischen versicherungsförmig durchgeführten Pensionsfonds und Pensionskassen, die bisher keiner Insolvenzsicherungspflicht unterliegen, nur gering. Umso mehr ist es gerechtfertigt, für den PSV-Beitrag bei Pensionsfonds mit versicherungsförmigen Garantien einen unter 20 Prozent liegenden Prozentsatz der Beitragsbemessungsgrundlage des Teilwerts der Pensionsverpflichtungen vorzusehen.

Zu 2: Übergangsregel

§ 30j (neu):

Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 5 beträgt die Bemessungsgrundlage in

2011	(100-x*0,8) Prozent
2012	(100-x*0,6) Prozent
2013	(100-x*0,4) Prozent
2014	(100-x*0,2) Prozent

des nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 ermittelten Betrages.

Erläuterung:

Die Einführung einer reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage für Planvermögen sollte durch eine Übergangsregelung flankiert werden, um Auswirkungen auf den Beitragssatz und die Verschiebung innerhalb der Mitgliedschaft des PSV zu vermindern. Außerdem würde auf diese Weise den Mitgliedern des PSV Gelegenheit gegeben, sich auf die geänderten Regelungen zur Beitragsbemessungsgrundlage einzustellen und auf diese Weise Schadensvorsorge zu betreiben.

Zu 3: Gesetzlicher Vermögensübergang

§ 9 Abs. 3b (neu):

Ist der Träger der Insolvenzsicherung zu Leistungen verpflichtet, welche ganz oder teilweise durch Vermögensgegenstände bedeckt sind, die nach § 246 Abs. 2 HGB ausschließlich der Erfüllung der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, geht dieses im Falle eines Insolvenzverfahrens mit dessen Eröffnung, in den übrigen Sicherungsfällen dann auf den Träger der Insolvenzsicherung über, wenn dieser nach Absatz 1 Satz 1 Berechtigten die ihnen zustehenden Ansprüche oder Anwartschaften mitteilt. Wenn die übergegangenen Vermögenswerte den Barwert der Ansprüche und Anwartschaften gegen den Träger der Insolvenzsicherung übersteigen, hat dieser

den übersteigenden Anteil entsprechend der betroffenen Versorgungszusagen zu verwenden.

Erläuterung:

Durch eine Ergänzung der Vorschriften zum Forderungs- und Vermögensübergang auf den PSV (§ 9 Abs. 2, 3 und 3a) muss gewährleistet werden, dass im Insolvenzfall ein vollständiger Vermögensübergang des Planvermögens auf den PSV zum Zeitpunkt seiner Einstandspflicht erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass das gebildete Planvermögen auch tatsächlich im Insolvenzfall schadensmindernd zügig eingesetzt werden kann.

Eine vergleichbare Regelung eines Vermögensübergangs auf den PSV findet sich bereits heute in § 9 Abs. 3, wonach das Vermögen einer Unterstützungskasse im Leistungsfall des PSV auf diesen übergeht (jedoch ohne Einfluss auf die Beitragsbemessung). Diese eindeutige Regelung hat insbesondere den Vorteil, dass die Rechtsfolge im Insolvenzfall für alle Beteiligten – Berechtigte, Insolvenzverwalter und PSV – klar ist. Deshalb orientiert sich der Textvorschlag im Wesentlichen an dieser Vorschrift.

Bei der Definition des Planvermögens wird auf § 246 Abs. 2 HGB abgestellt, das ab dem 1. Januar 2010 eine Saldierung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dient, mit den Pensionsverpflichtungen vorschreibt. Die Definition im Gesetz ist weit gefasst und umfasst – ausweislich der Gesetzesbegründung – auch Vermögen, das auf einen anderen Rechtsträger übertragen wurde³. Nicht zuletzt um Gestaltungsmissbräuchen vorzubeugen, ist die weite Definition des HGB sinnvoll. Zudem wird mit dieser Definition gewährleistet, dass ein Vermögensübergang unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Treuhandvereinbarung erfolgen wird. Somit ist es z. B. unerheblich, ob ein CTA-Modell als „einstöckige“ oder „doppelstöckige“ Treuhand ausgestaltet wurde.

Der Verpflichtungsumfang aus Ansprüchen und Anwartschaften, für den der PSV einzustehen hat, bemisst sich – wie auch bei den übrigen Regelungen dieser Vorschrift – nach § 10 Abs. 2 Satz 2, wonach der um den Rechnungszinssatz gem. § 65 VAG abgezinste Barwert maßgeblich ist (2009: 2,25 Prozent). Wie bei den Vorschriften zum Unterstützungskassenvermögen auch, geht das Vermögen nur dann auf den PSV über, wenn dieser (wenigstens für einen Berechtigten) zu Leistungen verpflichtet ist. Für sonstige Verpflichtungen des Treuhandvermögens, wie z. B. für Verpflichtungen aus Zeitwertkonten oder aus Altersteilzeitvereinbarungen, würde der PSV nicht eintreten. Der Treuhänder bliebe insoweit gemäß der zugrunde liegenden Abrede weiter verpflichtet.

³ BT-Drucksache 16/10067, Seite 47

Ein gesetzlicher Vermögensübergang des Treuhandvermögens würde auch Treuhandvereinbarungen betreffen, die vorrangig Personen absichern sollen, für die der PSV keine Leistungen zu übernehmen hat (z. B. bei sog. Exzedenten, § 7 Abs. 3). Soweit diese weiterhin dergestalt abgesichert sein sollen, dass sie sich nicht mit dem PSV infolge des Vermögensübergangs auseinandersetzen müssen, wird ein zweiter separater Treuhandvertrag für diese Personengruppe erforderlich. Da die bestehenden Treuhandvereinbarungen mit Exzedenten-Absicherung ohnehin angepasst werden müssten, erscheint der Umstellungsaufwand vertretbar.

Im Gegensatz zu unmittelbaren Versorgungszusagen bedürfen die Vorschriften zum Vermögensübergang des Unterstützungskassenvermögens keiner Ergänzung im Gesetz, da diese bereits in § 9 Abs. 3 geregelt sind.

Vorteile einer risikoorientierten Beitragsgestaltung

Die vorgeschlagene risikoorientierte Weiterentwicklung der Beitragsstruktur des PSV bietet insbesondere folgende Vorteile:

- Durch verstärkte Anreize zur Schadensvorsorge ist mittel- und langfristig eine Beitragsentlastung der Mitglieder des PSV zu erwarten.
- Die Akzeptanz des PSV wächst, weil seine Beitragsgestaltung der z. T. sehr unterschiedlichen Schadensvorsorge seiner Mitglieder stärker Rechnung trägt.
- Die Entscheidung des Arbeitgebers für den jeweiligen Durchführungsweg wird nicht mehr durch die Beitragspflicht zum PSV verzerrt, weil Schadensvorsorge auch innerhalb der PSV-beitragspflichtigen Durchführungswege berücksichtigt wird.

VI. Finanzielle Konsequenzen einer risikoorientierten Beitragsgestaltung

Durch eine risikoorientierte Beitragsgestaltung kann die langfristige finanzielle Belastung der Mitglieder des PSV gesenkt werden, da als Folge der gesetzten Anreize zur Schadensvorsorge das Schadensvolumen sinken würde. Dieser Effekt dürfte jedoch erst verzögert eintreten, da anzunehmen ist, dass zunächst jene Mitglieder Maßnahmen zur Schadensvorsorge ergreifen werden, die ohnehin weniger insolvenzgefährdet sind. Deshalb ist kurzfristig mit einer Veränderung der Beitragsbelastung zwischen den Mitgliedern des PSV zu rechnen: Während Unternehmen, die bereits Maßnahmen der Schadensvorsorge ergriffen haben, tendenziell entlastet werden, kann es für die übrigen Mitglieder zu – vorübergehenden – Mehrbelastungen kommen. Diese lassen sich allerdings durch eine Übergangsregelung (sukzessive Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage) deutlich vermindern.

Zur Verdeutlichung der Auswirkung einer risikoorientierten Beitragsstruktur mag folgendes – vereinfachtes und fiktives – Rechenbeispiel dienen, dem der durchschnittliche PSV-Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 2009 zugrunde gelegt wurde. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die verwendeten Zahlenbeispiele keine Vorfestlegung zur Höhe des endgültigen Prozentsatzes der Beitragsbemessungsgrundlage bedeuten sollen:

Parameter:

- Beitragsbemessungsgrundlage 2009 insgesamt: 285 Mrd. €
- Durchschnittlicher Beitragssatz seit 1974: 3,2 ‰
- Durchschnittliches Beitragsvolumen (gewichtet): 912 Mio. €

Annahmen:

- Ein Drittel der insolvenzsicherungspflichtigen Pensionsverpflichtungen sind Planvermögen und werden mit 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage berücksichtigt.
- Aufgrund der untergeordneten Bedeutung wird die vorgeschlagene Beitragsdifferenzierung bei Pensionsfonds nicht berücksichtigt.
- Unterstellt wird, dass sich das PSV-Schadenvolumen 5 Jahre nach der Umstellung um 20 Prozent reduziert.

Folge:

- 95 Mrd. € der Beitragsbemessungsgrundlage (ein Drittel) werden mit 50 Prozent berücksichtigt.
- Hieraus ergibt sich insgesamt eine verringerte Beitragsbemessungsgrundlage des PSV von 237,5 Mrd. €
- Für die Zeit 5 Jahre nach der Umstellung errechnet sich ein notwendiges Beitragsvolumen von 730 Mio. € bzw. ein Beitragssatz von 3,1‰. Dabei wird modellhaft unterstellt, dass das notwendige Beitragsvolumen mit dem PSV-Schadensvolumen vollständig korreliert.

Aus diesen Werten ergibt sich folgende verschobene Belastungsverteilung:

PSV-Beitragsbelastung	Status quo	Risikoorientierte Beitragsstruktur (5 Jahre nach der Einführung)
Beitragsbemessungsgrundlage	285 Mrd. €	237,5 Mrd. €
Beitragssatz	3,2 ‰	3,1 ‰
Notwendiges Beitragsvolumen	912 Mio. €	730 Mio. €
Beitragsbelastung qualifizierte Planvermögen (absolut / relativ)	304 Mio. € / 33 Prozent	146 Mio. € / 20 Prozent
Beitragsbelastung sonstige Pensionsverpflichtungen (absolut / relativ)	608 Mio. € / 67 Prozent	584 Mio. € / 80 Prozent

Wie sich zeigt, kann die Umstellung auf eine risikoorientierte Beitragsstruktur dazu führen, dass Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung durch qualifizierte Planvermögen absichern, deutlich entlastet werden, ohne dass es zu einer Mehrbelastung der übrigen Arbeitgeber kommt.

VII. Bonitätsorientierte Beitragsgestaltung derzeit keine Option

Zunächst nicht weiter verfolgt wurde die Überlegung, im Rahmen einer risikoorientierten Beitragsstruktur die jeweilige Unternehmensbonität zu berücksichtigen. Zwar gibt auch ein gutes Unternehmensrating einen Hinweis für eine geringere Insolvenzwahrscheinlichkeit und damit für das Risiko einer PSV-Einstandspflicht. Allerdings lässt sich eine Beurteilung der Bonität der Unternehmen kaum verwaltungsarm und praktikabel gewährleisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nur ein sehr geringer Teil der PSV-Mitgliedsunternehmen über ein Rating verfügt. Insofern würden ihnen durch ein Rating zusätzliche Kosten entstehen. Diese wären jedoch in den meisten Fällen unverhältnismäßig, weil die Kosten für ein aussagekräftiges Rating teurer sind als der durchschnittliche PSV-Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen hat sich in der Finanzkrise gezeigt, dass Ratings nur ein bedingt verlässliches Indiz für eine bestehende Insolvenzfestigkeit geben können. Für eine Zurückstellung der Frage, inwieweit die Bonität bei der PSV-Beitragsstruktur berücksichtigt werden kann, spricht schließlich auch, dass zunächst Erfahrungen aus den Ländern abgewartet werden sollten, die in den letzten Jahren ein entsprechendes Beitragssystem eingeführt haben (v. a. Großbritannien).

VIII. Zu Einwänden gegen eine risikoorientierte Beitragsstruktur

In der bisherigen Diskussion um die dargestellte Weiterentwicklung der PSV-Beitragsstruktur hat es Zustimmung gegeben. Es sind aber auch Einwände bzw. offene Fragen formuliert worden. Nachfolgend soll auf die wesentlichen Diskussionspunkte eingegangen werden:

1. Eingewandt wird, dass die vorgeschlagene Weiterentwicklung der PSV-Beitragsstruktur einseitig Großunternehmen begünstige, da nur sie ihre Betriebsrentenverpflichtungen durch qualifizierte Planvermögen bedeckt haben. Dem ist zu widersprechen. Zwar erscheint durchaus realistisch, dass sog. CTA-Modelle bei großen Unternehmen weiter verbreitet sind als bei kleinen. Auf der anderen Seite sind Zusagen über Unterstützungskassen, die als qualifizierende Versicherungsverträge gewertet werden können, gerade bei kleineren Unternehmen verbreitet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nur sehr wenige Unternehmen ihre Pensionsverpflichtungen in vollem Umfang durch CTA ausfinanziert haben, wohingegen bei Unterstützungskassenzusagen oftmals eine vollständige (kongruente) Rückdeckung gegeben ist. Insofern ist eine generalisierende Aussage, dass die vorgeschlagene Weiterentwicklung der PSV-Beitrags-

struktur sich besonders positiv oder negativ für bestimmte Betriebsgrößenklassen auswirkt, nicht möglich.

2. Befürchtet wird, dass eine Berücksichtigung qualifizierter Planvermögen bei der PSV-Beitragsgestaltung zu einer Regulierung und Beaufsichtigung von CTA-Modellen führen könnte. Zwar kann diese Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden. Allerdings ist zu sehen, dass die vorgeschlagene Weiterentwicklung der PSV-Beitragsstruktur sich gerade nicht auf CTA-Modelle konzentriert, sondern vielmehr qualifizierte Planvermögen als Bezugspunkt nimmt. Diese jedoch sind ohnehin bereits durch die IAS-Regelungen bzw. durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz definiert. Insofern ist nicht ersichtlich, weshalb die Bezugnahme die ohnehin bereits erfolgte Definition von Planvermögen eine Regulierung von CTA-Modellen provozieren könnte.
3. Hinterfragt wird, ob es ausreichend ist, wenn Wirtschaftsprüfer über die Einstufung von qualifizierenden Planvermögen entscheiden und damit auch über die Höhe des jeweiligen PSV-Beitrags mit befinden. Thematisiert wird dies gerade vor dem Hintergrund vorhandener Bewertungsspielräume bei der Qualifizierung von Planvermögen. Die Frage nach der Verlässlichkeit eines Wirtschaftsprüfertestats ist zwar berechtigt, muss aber letztlich durch Ausgestaltung der Haftung der Wirtschaftsprüfer bzw. im Rahmen der Festsetzung des PSV-Beitragsbemessungsgrundlage für qualifizierte Planvermögen berücksichtigt werden. Soweit Wirtschaftsprüfer für die Folgen eines falschen Testats gegenüber dem PSV haften, ist eine deutlich geringere Beitragsbemessungsgrundlage für qualifizierte Planvermögen zu rechtfertigen, als wenn dies nicht der Fall ist.
4. Hingewiesen wird auf die europapolitischen Aspekte des Themas. Insbesondere sei zu erwarten, dass es auf europäischer Ebene schon bald eine Initiative geben werde, um in allen EU-Mitgliedsstaaten eine adäquate Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge zu erreichen. Der Hinweis auf zu erwartende EU-Aktivitäten erscheint zwar durchaus berechtigt, allerdings ist nicht erkennbar, dass diese einer Weiterentwicklung der PSV-Beitragsstruktur entgegenstehen könnten. Vielmehr dürften die EU-Aktivitäten mehr der Frage des „Ob“ einer Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge dienen als des „Wie“ der Finanzierung.
5. Gefordert wird, vor einer Weiterentwicklung der PSV-Beitragsstruktur zunächst die Erkenntnisse aus der ersten Großinsolvenz eines Unternehmens mit CTA (Arcandor) abzuwarten. Dieses Anliegen ist schwer nachvollziehbar. Schließlich zeigt der Fall Arcandor gerade, wie wichtig es ist, dass erstens Anreize geschaffen werden, damit CTA mit werthaltigen und liquiden Anlagen dotiert werden, und zum anderen, dass es klarer gesetzlicher Regelungen bedarf, um zu gewährleisten, dass CTA-Vermögen im Insolvenzfall auf den PSV übergeht. Die Arcandor-

Insolvenz ist daher eher ein Beleg für die Notwendigkeit einer beschleunigten Umsetzung des dargestellten Konzepts.

6. Teilweise wurde darauf verwiesen, dass der bisherigen Beitragsstruktur des PSV das Solidarprinzip innewohne, das mit der Umstellung auf eine risikoorientierte Gestaltung aufgegeben würde. Dieser Einwand überzeugt nicht. Noch nie war es ein erklärtes Ziel der PSV-Beitragsstruktur, schlechte Risiken zulasten guter Risiken zu begünstigen. Der Verzicht auf eine risikoorientierte Beitragsstruktur beruhte vielmehr auf dem bis vor kurzem geltenden Rentenumlageverfahren, das mit einer risikoorientierten Beitragsstruktur kaum vereinbar war, sowie auf dem Fehlen geeigneter Vorschläge, wie der Gedanke der Risikoorientierung im Rahmen der PSV-Beitragsstruktur umgesetzt werden kann.
7. Grundsätzlich berechtigt ist dagegen der Hinweis, dass Arbeitgeber, die ihre Betriebsrentenverpflichtungen nicht ausfinanzieren wollen, durch das vorgelegte Konzept Nachteile erfahren können. Allerdings ist es nahezu unvermeidlich, dass es mit einer Neugestaltung der PSV-Beitragsstruktur Belastungsverschiebungen innerhalb der PSV-Mitgliedschaft gibt. Zudem ist es ausdrückliches Ziel einer risikoorientierten Beitragsstruktur, Arbeitgeber über den Hebel der PSV-Beiträge dazu zu motivieren, ihre betriebliche Altersvorsorge so auszugestalten, dass für den Fall einer Insolvenz der Schaden der PSV-Mitglieder möglichst gering ausfällt. Umgekehrt ist schließlich auch gewollt, dass Arbeitgeber, die qualifizierte Planvermögen zur Absicherung ihrer Versorgungsverpflichtungen gebildet haben, begünstigt werden: Nicht nur, um ihre Schadensvorsorge zu belohnen, sondern auch, um diesen Arbeitgebern die Entscheidung zu erleichtern, weiter in den Durchführungswegen der Direktzusage bzw. Unterstützungskasse zu bleiben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass auch die Unternehmen, die ihre betriebliche Altersvorsorge nicht durch qualifizierte Planvermögen bedecken, im Ergebnis von der vorgeschlagenen Umstellung der PSV-Beitragsstruktur profitieren können. Schließlich werden auch sie entlastet, wenn der Gedanke der Schadensvorsorge wirkt und in der Folge das über den PSV aufzubringende Beitragsvolumen abnimmt.
8. Kritisiert worden ist, dass die vorgeschlagenen Regelungen zum Vermögensübergang, nach denen das Planvermögen im Leistungsfall komplett auf den PSV übergeht, zu weit gehen. Insbesondere könne es sein, dass durch eine solch weitgehende Regelung auch Planvermögen auf den PSV übergeht, das anderen Zwecken dienen sollte, wie z. B. Absicherung von Wertguthaben oder Exzedenten. Dem ist zu entgegen, dass sich die vorgeschlagene Regelung an die bestehenden Vorschriften zum Vermögensübergang für Unterstützungskassen anlehnt. Dies ist auch gerechtfertigt, damit im Insolvenzfall der umfassende Zugriff des PSV auf das Planvermögen gewährleistet ist, den Schaden des PSV zügig und möglichst rechtssicher gemindert werden kann. Gerade der Insolvenzfall von Arcandor zeigt, dass die derzeitigen Vermögensübergangsvorschriften im Hinblick auf Planvermögen nicht ausreichen. Soweit Arbeitgeber

9. Diskutiert wird, ob hinsichtlich der Definition von Planvermögen auf das neue handelsrechtliche Bilanzrecht oder auf IAS 19 zurückgegriffen werden sollte. Das vorgeschlagene Konzept verweist bei den rechtlichen Mindestanforderungen für Planvermögen bewusst auf die strengeren Vorschriften nach IAS 19, weil diese für Planvermögen konkrete Vorgaben hinsichtlich der Vermögenstrennung und -übertragung enthalten. Insbesondere dürfen nach IAS 19 Vermögenswerte, die auf einen separaten Treuhänder übertragen wurden, grundsätzlich nicht auf das Trägerunternehmen zurück übertragen werden. Denkbar wäre zwar auch, auf die weniger strenge Definition von Planvermögen nach dem handelsrechtlichen Bilanzrecht abzustellen. Der insoweit reduzierten Sicherheit des PSV, im Insolvenzfall auch ein hinreichendes, verwertbares Vermögen zurückgreifen zu können, müsste dann jedoch mit einer verringerten Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage für qualifizierte Planvermögen Rechnung getragen werden.
10. Ein letzter Einwand bezieht sich darauf, dass sich das vorgelegte Konzept ausschließlich auf die Durchführungswege der Direktzusage und der Unterstützungskasse bezieht und Fragen der Insolvenzversicherung anderer Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge beziehen ausklammert. Dies ist nicht zu bestreiten, spricht andererseits aber auch nicht gegen die vorgestellten Überlegungen. Selbst wenn in anderen Bereichen der betrieblichen Altersvorsorge sinnvolle Überlegungen zur Weiterentwicklung der Insolvenzversicherung bestehen, spricht dies nicht dagegen, davon unabhängig für den Bereich der Direktzusage und Unterstützungskasse Veränderungen vorzunehmen.

November 2009